



## **1. Änderung des Kommunalen Förderprogrammes der Gemeinde Diespeck zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmassnahmen im Rahmen der Sanierung des Ortskerns vom 26.01.2004:**

Die Gemeinde Diespeck erlässt die 1. Änderungssatzung für das Kommunale Förderprogramm der Gemeinde Diespeck zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmassnahmen im Rahmen der Sanierung des Ortskerns vom 26.01.2004:

### **§ 1 Änderungen**

A) § 5 Satz 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bei Vergabe an Firmen:

Gefördert werden bis maximal 30 v.H. der förderfähigen Kosten in Höhe von mindestens 3.000.- €. In begründeten Einzelfällen kann bei besonderem gestalterischen Mehraufwand in Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken eine Erhöhung des Fördersatzes erfolgen. Der Gemeinderat kann durch Beschluss eine Deckelung der Förderung beschließen.“

B) § 5 Satz 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung :

„2. Bei Eigenleistungen (kleinere Arbeiten):

Bei fachgerechter Durchführung der Arbeiten in Abstimmung mit dem Planungsbüro können Materialzuschüsse bis maximal 50 v.H. der förderfähigen Kosten gegeben werden als Zuwendung bewilligt werden. Als Zuwendungsuntergrenze (Zuschuss) gelten 250.- €. Der Gemeinderat kann durch Beschluss eine Deckelung der Förderung beschließen.

### **§ 2 In Krafttreten**

Diese Änderung des Kommunalen Förderprogrammes tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Diespeck  
Diespeck, 01.03.2024

  
Dr. Christian von Dobschütz  
1. Bürgermeister



Siegel